



## Kostenfalle bei Gewährleistungsmängeln

SWM 27.04.2009

© DR. DIMANSKI & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---

## Aktuelles Urteil:

- Im Falle der Lieferung mangelhafter Sachen ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Ein- und Ausbaurkosten der Mangelsache zu tragen, es sei denn er hat den Mangel an der Sache verursacht.
- (BGH, 15.07.2008 (Az. VIII ZR 211/07))

© DR. DIMANSKI & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---

## Ausgangssituation

- weit verbreite Fehlinterpretation des Begriffs „Gewährleistung“ (Mangelansprüche)
- Vermischung von „Garantie“ und „Gewährleistung“
- Nichtbeachtung der differenzierten Rechtsbeziehungen
- Unklarheiten über Verjährungsfristen

© DR. DIMANSKI & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

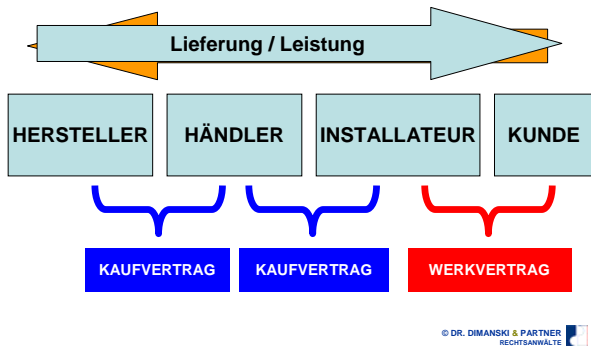
---

---

---

---

## Rechtsbeziehungen



---

---

---

---

---

---

---

---

## Rechtsbeziehung: Installateur - Kunde

- Werkvertragsrecht
- Abnahme der Werkleistung ist Auslöser für Gewährleistungsfrist und Beweislastumkehr
- Haftung bei „kleinem“ Werkvertrag:
  - 2 Jahre
  - (reduzierbar durch AGB auf 1 Jahr)
- Haftung bei „großem“ Werkvertrag
  - 5 Jahre
  - (reduzierbar auf 4 Jahre bei Einbeziehung der VOB/B; nicht jedoch gegenüber Verbrauchern)

© DR. DIMANSKI & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---

## Von 100 Mangelanzeigen

- werden **98 %** vom Handwerker bedient
- haben nur ca. **4 %** etwas mit einem tatsächlichen Mangel i.S. der Gewährleistung zu tun

Das größte Sparpotential in einem Unternehmen besteht im richtigen „Mangelmanagement“ !!

© DR. DIMANSKI & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---

## Gewährleistungshaftung nur wenn:

- Mangel im Verantwortungsbereich des AN liegt
- Mangel zum Zeitpunkt der Abnahme vorliegt !

© DR. DIMANSKI & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---

## Kostenfolge bei unberechtigten Mangelanzeigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern sind wir bereit, Ihre Mangelanzeige vom \_\_\_\_\_ zu prüfen. Sollte es sich um einen Gewährleistungsmangel handeln, werden wir den Mangel selbstverständlich kostenfrei beseitigen.

Sollte sich aus der Prüfung allerdings ergeben, dass die Mangelursachen nicht unserem Haftungsbereich zuzuordnen sind, müssen wir Ihnen die Kosten für An- und Abfahrt, die Fehlersuche ... Berechnen.

Bitte teilen Sie uns einen Termin mit, zu dem wir die Mangelprüfung vornehmen sollen.

Mit freundlichen Grüßen

© DR. DIMANSKI & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---

## Was viele Installateure nicht wissen

- Mängelhaftung ist eine umfassende verschuldensunabhängige Erfolgshaftung
- Einstandsverpflichtung sowohl für das Material, als auch für die Installationsleistung
- Haftung „vorwärts“ in vollem Umfang
- Regressmöglichkeiten „rückwärts“ nur hinsichtlich des Materials

© DR. DIMANSKI & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---

## Rechtsbeziehung: Installateur - Händler

- Kaufvertragsrecht
- Übergabe der Sache / Lieferung ist Auslöser für Gewährleistungsfrist und Beweislastumkehr
- Haftung für bewegliche Sachen (Waren) die anschließend im „kleinen“ Werkvertrag Verwendung finden
  - 2 Jahre
  - Reduzierbar durch AGB auf 1 Jahr
- Haftung für Baumaterial, das im „großen“ Werkvertrag Verwendung findet
  - 5 Jahre (ohne Reduzierungsmöglichkeit)!

© DR. DIMANSKI & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---

## Wichtig:

- für alle Materialien, Gegenstände, Stoffe etc., die für einen „großen“ Werkvertrag bestellt werden,
- besteht eine 5-jährige Gewährleistungspflicht des Lieferanten
- Rechtsquelle: § 438 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b BGB

© DR. DIMANSKI & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---

## Problem:

- Großhändler weiß beim Verkauf oft nicht, ob kurze oder lange Verjährungsfrist für mangelhafte Kaufgegenstände greift.
- BMJ (2002): „Richtig ist, dass der Verkäufer von Baumaterialien oftmals nicht weiß, ob der Käufer das Baumaterial i.S.d. § 438 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b BGB verwenden wird.“
- Nachweisführung obliegt dem Käufer/Installateur

© DR. DIMANSKI & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---

## Rechtsbeziehung: Händler - Hersteller

- Kaufvertragsrecht
- Übergabe der Sache / Lieferung ist Auslöser für Gewährleistungsfrist und Beweislastumkehr
- Haftung für bewegliche Sachen (Waren) die anschließend im „kleinen“ Werkvertrag Verwendung finden
  - 2 Jahre
  - Reduzierbar durch AGB auf 1 Jahr
- Haftung für Baumaterial, das im „großen“ Werkvertrag Verwendung findet
  - 5 Jahre (ohne Reduzierungsmöglichkeit)!

© DR. DIMANSKI & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

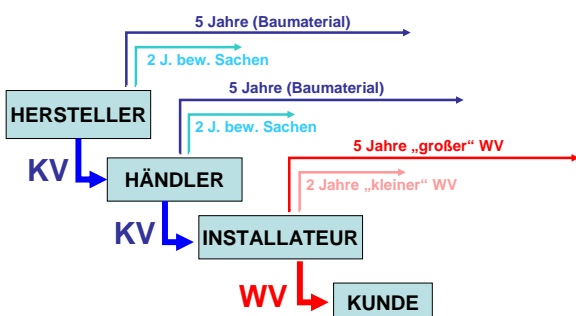
---

---

---

---

## Unterschiedliche Fristen



© DR. DIMANSKI & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---

## Lösungsansatz:

- bevorzugter Verkauf von Herstellern, die Haftungsübernahmevereinbarung (HÜV) mit dem ZVSHK abgeschlossen haben

**weil**

- Handwerker hat Sicherheit über die **volle Zeit seiner Gewährleistungsverpflichtung** aus dem Werkvertrag
- Händler hat **kein** Risiko etwaiger Schadenersatzverpflichtungen für Ein- und Ausbaurkosten

© DR. DIMANSKI & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---

# Fristen bei HÜV



© DR. DIMANSKI & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---

DR. DIMANSKI & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

Tel.: 0391-62 69 657  
Fax: 0391-62 69 673  
dimanski@ra-dp.de

[www.ra-dp.de](http://www.ra-dp.de)

© DR. DIMANSKI & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---